

35. 1. Vertrags- und außervertragliche Haftung des Gastwirts wegen Beschädigung der in der Gaststube Verkehrenden.
2. Zum Begriffe der bei Gericht offenkundigen Tatsache.

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. Juni 1914 i. S. R. (Bekl.) w. P. (Kl.).
Rep. III. 136/14.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 9. September 1911 saß der Kläger in der Wirtschaft des Beklagten beim Skatspiel an einem Tische 1,20 m vom Billard entfernt, diesem den Rücken zuwendend. Als das Skatspiel begann, wurde noch nicht Billard gespielt, späterhin fingen einige junge Leute damit an. Plötzlich erhielt der Kläger mit dem schweren unteren Ende eines Billardstodes einen heftigen Stoß an den Hinterkopf. Er behauptet, durch die Folgen der Verletzung sei seine Erwerbsfähigkeit gemindert, und verlangt vom Beklagten Ersatz der von ihm aufgewandten 148 *M* Arzt- und Arzneikosten, Zahlung eines Schmerzensgeldes von 500 *M* und einer bis zur Vollendung seines 70. Lebensjahres zu entrichtenden Jahresrente von 1200 *M*. Der Beklagte hatte am Abend des 9. September, an dem in der Wirtschaft lebhafter Verkehr herrschte, den Tisch näher als sonst an das Billard herangerückt, um für seine Gäste mehr Raum zu gewinnen. Darin sowie in dem Umstande, daß der Zwischenraum zwischen Tisch und Billard ohnehin zu klein gewesen sei und daß der Beklagte das Billardspielen zugelassen habe, ohne die am Tische stehenden Gäste, insbesondere ihn, darauf aufmerksam zu machen, erblickt der Kläger das Verschulden des Beklagten, das den Unfall verursacht habe.

Das Landgericht hat dem Kläger eine Jahresrente von 800 *M* bis zum vollendeten 60., von da bis zum vollendeten 65. Lebensjahre eine solche von 400 *M* zugesprochen und den Beklagten zur Zahlung von $\frac{2}{3}$ des auf 300 *M* ermäßigten Schmerzensgeldes und von $\frac{2}{3}$ der sonst geforderten Beträge verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten und die Anschließung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen, der des Klägers teilweise stattgegeben.

Gründe:

„Der Klagenanspruch ist nicht nur auf den zwischen den Streitparteien bestehenden Gastaufnahmevertrag, sondern auch auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen gestützt. In jeder der beiden Richtungen hat ihn das Berufungsgericht mit Recht für begründet erachtet.

Der erkennende Senat hat in einer Reihe von Entscheidungen (z. B. in den Urteilen vom 23. April 1909 Rep. III. 339/08, vom 11. Juni 1909 Rep. III. 12/09, vom 17. Dezember 1909 Rep. III. 18/09, vom 8. November 1910 Rep. III. 495/09, vom 7. Dezember 1910 Rep. III. 274/10) ausgesprochen, daß der Gastwirt für die Gefahrflosigkeit und Verkehrssicherheit der Wirtschaftsräume, soweit sie nicht ausschließlich für die Benutzung durch die Gäste bestimmt sind, nicht bloß den Personen haftet, mit denen er als seinen Gästen ein Vertragsverhältnis eingeht, sondern allen Personen, die sich in den Räumen auf Grund des vom Wirte darin eröffneten Verkehrs aufhalten. Die Verkehrseröffnung ergibt die allgemeine Rechtspflicht, Gefahren von den Verkehrenden abzumenden. Dies gilt, abgesehen von den allgemeinen Zu- und Ausgängen, insbesondere von der Gaststube selber.

Der Beklagte hat in seiner Wirtsstube einen allgemeinen Verkehr eröffnet. Auch die Sitzplätze im Wirtschaftsraume sind nicht unbedingt lediglich den Gästen vorbehalten. Ihre Benutzung stellt der Wirt z. B. ohne weiteres auch den Personen frei, die ohne die Absicht, mit ihm ein Vertragsverhältnis einzugehen, die Wirtschaft betreten, um mit ihm selber oder den in der Wirtsstube sitzenden Gästen amtlich oder in Privatangelegenheiten zu verhandeln, Gäste abzuholen, ihnen Mitteilungen zu machen oder etwas zu überbringen. Der Wirt haftet deshalb, abgesehen von besonderen Vertragspflichten, auch nach allgemeinen Grundsätzen für die Verkehrssicherheit des dem Verkehr eröffneten Raumes schlechthin und auch der von Sitzplätzen eingenommenen Teile des Raumes. Ebenso haftet er seinen Gästen für Verkehrssicherheit aus dem Vertragsverhältnis. Er hat für den Schaden aufzukommen, den er schuldhaft verursacht.

Seine Verantwortlichkeit erstreckt sich aber nicht nur auf die bauliche Beschaffenheit der Räume, sondern auch auf ihre Einrichtung und auf die Gefahren, die sich daraus ergeben, daß er vertrags-

mäßige Aufnahme und auf Grund des eröffneten Verkehrs freien Zutritt einer unbegrenzten oder nur durch die räumlichen Verhältnisse begrenzten Zahl von Personen gewährt. Er hat den im Wirtschaftsraume Verkehrenden auch einzustehen für die Gefahren, die ihnen aus dem Nebeneinander der mehreren Personen erwachsen, und hat ihnen den Schaden zu ersetzen, der ihnen aus rechtswidrigen Einwirkungen anderer in der Wirtschaft Anwesender entsteht, wenn er es schuldhaft unterläßt, diese Einwirkungen zu verhindern.

Im vorliegenden Falle haben sowohl die fehlerhafte Einrichtung des Raumes, d. h. die gefährliche Stellung des Tisches infolge ungenügender, am Unfalltage noch verringerteter Entfernung vom Billard, als auch die unvorsichtige Handlung des Billard spielenden Gastes zur Verursachung der Verletzung des Klägers mitgewirkt. Für beides ist der Beklagte verantwortlich. Er handelte gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, als er, ohne der Möglichkeit eines Beginns des Billardspiels vorzubeugen, den Tisch dem Billard auf 1,20 m nahe rückte. Er verletzte aber auch diese Sorgfaltspflicht, als er es geschehen ließ, daß der Fremde das Billardspiel begann, während der Kläger ungewarnt im Bereiche des Billardstockes saß. Der Beklagte hält die Wirtschaft seines Erwerbes wegen; zur Steigerung der Erwerbsmöglichkeit hatte er den Tisch näher an das Billard gerückt, um mehr Plätze zu schaffen. Er mußte sich überlegen, ob diese seines Vorteils wegen getroffene Änderung mit seiner Pflicht vereinbar war, für die Sicherheit der Besucher zu sorgen.

Mit Unrecht leugnet die Revision, daß die Aufstellung der Tische und Stühle als eine „Einrichtung“ des Gastzimmers zu gelten hat. Die Veränderlichkeit der Aufstellung nimmt den zur Ausstattung des Raumes verwandten Sachen nicht die Eigenschaft einer Einrichtung. Die Besucher haben auch nicht die Befugnis und jedenfalls keine Verpflichtung, diese Einrichtung zu ändern. Sie dürfen sich auf deren Sicherheit verlassen. Der Gast darf davon ausgehen, der Stuhl, den der Wirt zur Benutzung gerade an diesen Platz gestellt hat, werde von ihm, dem Gaste, eingenommen werden können, ohne daß dort unvermutete Einwirkungen von anderen zu befürchten wären. Der Beklagte hatte die Stühle um den Tisch stellen lassen, er hatte auch den Stuhl an den Tisch gestellt, dessen Rückseite dem Billard zugekehrt war. Auch diesen Stuhl stellte er den Besuchern zur Ver-

fügung, auch auf ihn bezog sich seine Gewährpflicht für Verkehrsicherheit. Zur Erfüllung dieser Pflicht mußte er das dem Kläger Gefahr bringende Billardspiel verhüten oder, wenn er seines Gewinns wegen das Spiel zulassen wollte, Vorkehrungen zur Abwendung der Gefahr treffen, den Kläger und die Billardspieler warnen, dem Kläger einen anderen Platz anweisen oder anderweit die Gefahr abwenden.

Den Kläger trifft kein Verschulden. Er durfte unbesorgt an dem Tische und auf dem Stuhle Platz nehmen. Als er sich niederließ, hatte das Billardspiel noch nicht begonnen; eine begründete Aussicht, daß es bald beginnen würde, ist nicht festgestellt und brauchte dem Kläger nicht erkennbar zu sein. Ob er die Örtlichkeit mehr oder weniger genau kannte, ist gleichgültig. Der Beklagte, der durch Zulassung des Billardspiels die Gefahr erst schuf, mußte ihn warnen, und darauf konnte der Kläger sich verlassen. Das Verlangen des Landgerichts, daß er von Zeit zu Zeit sich hätte umsehen müssen, ob etwa mit dem Billardspiel begonnen werde, lehnt das Berufungsgericht mit Recht ab. Es macht ihm aber zum Vorwurfe, daß er sich überhaupt auf dem Stuhle niedergelassen habe. Darin liegt jedoch kein Verschulden. Der Platz war vom Wirte dazu bestimmt, daß er von Gästen eingenommen werde. Sie konnten es unbedenklich tun, solange nicht Billard gespielt wurde. Sobald durch Eröffnung des Spieles Gefahr zu drohen begann, konnten sie auf Warnung und Sicherungsmaßregeln rechnen. Hätte der Kläger das Billardspiel wahrgenommen, dann wäre es seine selbstverständliche Pflicht gewesen, sich vor Schaden zu bewahren. Aber das Gegenteil ist festgestellt. Im Gastzimmer herrschte bewegtes, geräuschvolles Treiben, der Kläger war in sein Kartenspiel vertieft, das Billardspiel dauerte erst wenige Augenblicke, als die Verletzung erfolgte. Die Zeugen B. und S. haben von früherher den Platz als „sehr gefährlich“ gekannt. Daß dies auch beim Kläger der Fall war, nimmt das Berufungsgericht ohne weiteres — allerdings auch unangefochten — an. Die Gefährlichkeit bestand aber nur infolge und während des Billardspiels. Es stellt eine Verkennung des Begriffs der Fahrlässigkeit dar, wenn das Berufungsgericht annimmt, der Kläger habe den Platz nicht einnehmen dürfen mit Rücksicht auf die bloße Möglichkeit, daß mit dem Billardspiele begonnen werden könnte.

Schon beim Einnehmen des Platzes konnte er damit und darauf rechnen, der Wirt werde ihn rechtzeitig aufmerksam machen.

Die Beschränkung der Haftung des Beklagten auf zwei Dritteile des Schadens ermangelt danach der Berechtigung. Er hat die vollen Arzt- und Apothekerkosten mit 148 *M* und, da er zugleich aus unerlaubter Handlung haftet, nach §§ 253, 847 BGB. also auch den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, ersetzen muß, das volle — vom Berufungsgericht als in Höhe von 300 *M* angemessen bezeichnete — Schmerzensgeld zu bezahlen. Er hat auch, jedenfalls bis zum vollendeten 60. Lebensjahre des Klägers, die volle Rente von 1200 *M* zu entrichten.

Der Revisionsangriff des Klägers gegen die zeitliche Begrenzung der Rente geht fehl. Land- und Oberlandesgericht erklären es übereinstimmend für eine Erfahrung des täglichen Lebens, also für eine gerichtsbekannte Tatsache, daß ein Friseur höchstens bis zum 60. Lebensjahre selbständig, und bis zum 65. nur mit einem Gehilfen seinen Beruf versehen kann. Eine Vertennung des Begriffs der gerichtsbekannten Tatsache (§ 291 ZPO.) ist nicht ersichtlich. Eine Nachprüfung der vom Berufungsgerichte nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Umstände gemäß § 287 ZPO. getroffenen Schadensbemessung findet deshalb im Rechtszuge der Revision nicht statt. Das Oberlandesgericht hatte keinen Anlaß, durch Ausübung des Fragerechts Umstände ans Licht zu ziehen, die etwa geeignet gewesen wären, die Geltung der Erfahrungstatsache im gegebenen Falle auszuschließen. Namentlich brauchte es dazu nicht bestimmt zu werden durch das Gutachten des Dr. B., wonach der Kläger seinen Beruf ohne den Unfall voraussichtlich „bis ins hohe Alter“ würde haben ausüben können. Die Beschränkung der Rentendauer, wie sie das Oberlandesgericht vorgenommen hat, unterliegt deshalb, jedenfalls unter den gegenwärtigen Verhältnissen, keinem Bedenken.“ . . .